



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 70/2007

| Beratungsfolge | | | Abstimmung | | |
|----------------|------------|---------------|------------|------|-------|
| Gremium | öffentlich | Sitzungsdatum | Ja | Nein | Enth. |
| Hauptausschuss | Nein | 10.05.07 | | | |
| Gemeinderat | Ja | 21.05.07 | | | |

Überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt Biberach an der Riß in den Haushaltsjahren 2000 - 2004 sowie der Stadtwerke im Wirtschaftsjahr 2000

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt gemäß § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO vom Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt Biberach in den Haushaltsjahren 2000 - 2004 sowie der Stadtwerke im Wirtschaftsjahr 2000 Kenntnis.

II. Begründung

1. Ausgangssituation

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt Biberach in den Haushaltsjahren 2000 - 2004 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stadtwerke im Wirtschaftsjahr 2000 geprüft. Die Prüfung ist - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 05.12.2005 bis 07.02.2006 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA durchgeführt worden.

Ausgenommen worden sind bei dieser Prüfung die Bauausgaben.

Der Prüfungsbericht ist am 22. Mai 2006 bei der Verwaltung eingegangen. Die Verwaltung wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt aufgefordert, zu den Prüfungsfeststellungen, soweit erforderlich, Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme ist am 27. November 2006 der Gemeindeprüfungsanstalt Stuttgart zugesandt worden.

Mit Erlass vom 23. Februar 2007 bestätigte das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde, dass die überörtliche Prüfung der Stadt Biberach an der Riß in den Haushaltsjahren 2000 - 2004 sowie des Eigenbetriebs Stadtwerke im Wirtschaftsjahr 2000 abgeschlossen ist und die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg getroffenen Feststellungen aufgrund der Stellungnahmen und Zusagen der Verwaltung als erledigt gelten können.

Daher wollen wir nun den Gemeinderat abschließend von der Prüfung unterrichten.

2. Prüfungsfeststellungen zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stadt Biberach und der Stadtwerke und Stellungnahmen der Verwaltung

Bei der auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkten Prüfung (§ 15 GemPro) ergaben sich folgende wesentliche Feststellungen (Prüfungsfeststellung jeweils in Fettdruck). Zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen hat die Verwaltung wie nachfolgend dargestellt (jeweils kursiv) Stellung genommen.

*** 14 Kassengeschäfte Gem. Kirchenpflege und EB Wohnungswirtschaft**

Die Kassengeschäfte der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege Biberach werden von der Stadtkasse Biberach als sog. fremdes Kassengeschäft i.S. des § 2 GemKVO (auf einem separaten Girokonto) miterledigt. Auch wenn insoweit ein eigenständiges Rechnungswerk bedient und erstellt wird, ändert das nichts daran, dass der hierauf entfallende Zahlungsmittelbestand im Tagesabschluss (§ 31 GemKVO) der Stadt enthalten sein muss (Grundsatz der Einheitskasse, § 93 gemo; § 4 DA-Kasse). Dementsprechend sind evtl. Teiltagesabschlüsse im Tagesabschlussbuch (§ 29 Abs. 2 GemKVO) zusammenzuführen. Entsprechendes gilt für den neu gegründeten Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Biberach (WWB). Der Entwurf einer Neufassung der DA-Kasse (§ 3 Abs. 2) geht allerdings noch nicht von einer Erledigung der Kassengeschäfte durch die Stadtkasse aus. Die Sollvorschrift des § 98 Satz 2 GemO lässt zwar im Grundsatz Spielraum für eine solche Entscheidung (d.h. im Endeffekt Einrichtung einer personell und organisatorisch getrennten Sonderkasse im/beim Eigenbetrieb). Davon sollte aber nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn sich vom Geschäftsumfang her eine eigenständige Kasse rechtfertigen lässt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kassengeschäfte für die Gemeinschaftliche Kirchenpflege werden seit jeher schon so geführt und haben bisher noch nie zu einer Beanstandung geführt. Bei der manuell geführten und relativ

kleinen Buchhaltung der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege will die Verwaltung am bisherigen Verfahren festhalten.

Im Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft werden zur Zeit über 500 Wohnungen mit einer Jahresbruttomiete von über 1,3 Mio. € verwaltet. Es stehen umfangreiche Instandhaltungen und Sanierungen im Wohnungsbestand an. Die Führung der Sonderkasse im Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft ist u. E. durch die Sollvorschrift des § 98 Satz 2 GemO aufgrund des finanzintensiven Geschäftsumfanges in vollem Umfang gegeben.

*** 15 Überprüfung Personenkonten**

Die Durchsicht der aktuellen Fälligkeitsliste für Personenkonten (Stand 12/2005) vermittelte den Eindruck, dass die Forderungen insgesamt ordnungsgemäß überwacht und im Allgemeinen mit dem nötigen Nachdruck verfolgt werden (§ 15 Abs. 2 GemKVO). Künftig ist darauf zu achten, dass uneinbringliche Forderungen (z.B. wegen Insolvenz, Einkommens- und Vermögenslosigkeit, unbekanntem Aufenthaltsort des Schuldners) oder Forderungen, bei denen die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen, von Zeit zu Zeit überprüft und ggf. niedergeschlagen werden (§ 32 Abs. 2 GemHVO, § 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b KAG i.V.m. § 261 AO).

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird in derartigen Fällen wie festgestellt verfahren.

A 16 Vollmachten

Nach § 5 Abs. 5 der Zuständigkeitsordnung i. d. F. vom 20.11.2001 können Amtsleiter die ihnen übertragene Bewirtschaftungsbefugnis auf Mitarbeiter weiter übertragen (sog. Subdelegation). Dies widerspricht der aus § 44 Abs. 1 GemO abzuleitenden Organisationspflicht des Oberbürgermeisters. Die weiter darin getroffenen Regelungen über die Bewirtschaftungsbefugnis der Leiter der städtischen Schulen gehen mangels einer dienstrechtlichen Zugriffsmöglichkeit ins Leere. Die erforderlichen personenbezogenen rechtsgeschäftlichen Vollmachten nach § 53 Abs. 2 GemO i.V.m. §§ 164 ff. BGB sind noch nachzuholen. Im Einzelnen wird auf GPA-Mitteilung 6/1997 Az. 902.00; 902.22; 910.00 verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die von der Gemeindeprüfungsanstalt geforderten personenbezogenen rechtsgeschäftlichen Vollmachten für die jeweiligen Schulleiter wurden zwischenzeitlich erstellt.

A 18 Fälligkeitsprinzip - Abgrenzung

Nach Ablauf des Haushaltsjahres sind im Zusammenhang mit der "Abrechnung" der Gewerbesteuerumlage noch Soll- und Ist-Buchungen im Verwaltungshaushalt erfolgt, die im neuen Haushaltsjahr abzubilden gewesen wären. Auf § 42 Abs. 1 GemHVO wird hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gewerbesteuerumlage wurde nicht entsprechend dem Fälligkeitsprinzip sondern nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten im alten Rechnungsjahr abgegrenzt. Mit der Einführung eines Neuen Haushaltsrechts wird das inzwischen überholte Fälligkeitsprinzip gegenstandslos.

*** 19 Haushaltsausgabereste**

Im Prüfungszeitraum sind im Vermögenshaushalt mit deutlich zunehmender Tendenz außergewöhnlich hohe Mittel durch Bildung von Haushaltsausgaberesten in Folgejahre übertragen worden. Im Jahr 2004 waren dies gut 19 Mio. EUR bzw. 95 v.H. der Investitionsausgaben dieses Haushaltsjahres (Anlage 1 Zeile 19). Auch wenn bei Baumaßnahmen der zeitliche Anfall der Ausgaben mitunter nur schwer voraussehbar ist, sollten künftig bei der Veranschlagung das Fälligkeits- und Kassenwirksamkeitsprinzip sowie die Durchführungsreife von Investitionsmaßnahmen stärker beachtet werden (§ 80 Abs. 1 Satz 2 GemO; § 10 Abs. 1 GemHVO). Ausgaben sind demnach nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Im Übrigen lassen sich hohe Haushaltsausgabereste ggf. durch die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 GemO vermeiden. Die Haushaltsausgabereste sollten unter diesen Kriterien kritisch überprüft und ggf. bereinigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Haushaltsausgabereste erreichten im Jahr 2004 einen bisher einmaligen Höhepunkt mit rund 19,4 Mio. €. Dies war insbesondere durch nicht vorhersehbare Verzögerungen bei Investitionsmaßnahmen und beim Grunderwerb bedingt. Insbesondere bei der Sanierung des Bahnhofs und der Altlast Lehmgrube sowie beim Neubau des Parkhauses Ulmer Tor konnte der ursprüngliche Terminplan nicht eingehalten werden. Bereits im Jahr 2005 konnten die Haushaltsreste wieder reduziert werden und betragen noch 15,4 Mio. €.

*** 21 Verfügungsmittel**

Verfügungsmittel sind künftig nur für einmalige, nicht vorhersehbare und unerhebliche Ausgaben zu verwenden, für die kein besonderer Planansatz vorhanden ist. Zuschüsse an Vereine und Einrichtungen sind im jeweiligen, sich aus sachlichen Gründen ergebenden Unterab-

schnitt bei UGr. 717, Bewirtungskosten und Ausgaben für Ehrungen bei Gr. 58 zu veranschlagen und zu buchen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verfügungsmittel werden für den angegebenen Zweck verwendet. Laufende Zuschüsse an Vereine oder Einrichtungen werden wie in Anlage 13 zum Haushaltsplan ausgewiesen, in der entsprechenden Gruppierung verbucht. Einmalige und nicht vorhersehbare Projektmittel sind ebenfalls in den Verfügungsmitteln enthalten, ebenso wie nicht vorhersehbare Ausgaben für kleinere Ehrungen und Bewirtungen. Ein Widerspruch zu den gemeinderechtlichen Vorschriften hinsichtlich des bisherigen Vorgehens ist u. E. nicht zu erkennen.

*** 22 Kalkulatorische Verzinsung**

Für die Verzinsung des Anlagekapitals der kostenrechnenden Einrichtungen hat die Verwaltung im Prüfungszeitraum einen Zinssatz von 6,5 v.H. zugrunde gelegt. Der Zinssatz ist im Hinblick auf das allgemein niedrige Zinsniveau für Fremdkredite und den durchschnittlichen Zinssatz für die von der Stadt aufgenommenen Kredite (z.B. 2003: 4,17 v.H.; 2004: 4,21 v.H.) vergleichsweise hoch. Auf eine Ermittlung von Fremd- und Eigenmittelfinanzierungsquoten zur Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes kann verzichtet werden, da ein kalkulatorischer Zinssatz dann nicht mehr angemessen ist, wenn er wesentlich vom durchschnittlichen Fremdzinssatz mehrerer Haushaltsjahre abweicht (VGH BW, Normenkontrollbeschluss vom 26.09.1996, BWGZ 1997, 339). Nach der mit dem Innenministerium und den Regierungspräsidien abgestimmten Auffassung der GPA kann sich demnach die Obergrenze für den kalkulatorischen Zinssatz und damit die angemessene Verzinsung i. S. von § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAG (jetzt: § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAG n. F.) i. d. R. ausschließlich am tatsächlichen durchschnittlichen Fremdzinssatz des Haushalts orientieren. Auf das gebührenrechtliche Risiko deutlich höherer Zinssätze wird hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der kalkulatorische Zinssatz wurde mit Beschluss vom 22.11.2005 ab dem 01.01.2006 von bisher 6,5 % auf 4,75 % reduziert. Da der Haushalt der Stadt Biberach ab dem Jahr 2006 keine Schulden mehr aufweist, kann der tatsächliche durchschnittliche Fremdzinssatz als Bemessungsgrundlage nicht herangezogen werden. Es wurde daher der durchschnittliche Zinssatz für längerfristige Geldanlagen herangezogen. In Anbetracht des hohen Rücklagenbestandes und der bei der Stadt Biberach vorhandenen Geldanlagen wird eine Verzinsung in Höhe der kalkulatorischen Verzinsung angestrebt.

A 28 Erschließungsbeiträge

Die Stadt hat die Erschließungsanlagen „Hans-Felber-Weg“ und „Fünf Linden“ im Erschließungsgebiet „Fünf Linden“ 2003/2004 bzw. 1996 nach und nach endgültig hergestellt. Vorausleistungen auf die Erschließungsbeiträge sind erhoben worden. Die Berechnung der Erschließungsbeiträge soll einem Fachbüro übertragen werden, Angebote verschiedener Dienstleister sind bereits eingeholt worden. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Erschließungsanlage „Fünf Linden“ als eine Erschließungsanlage abzurechnen ist. Im Blick auf den Verlauf der Erschließungsstraße "Fünf Linden" wird wohl eher von drei Anlagen auszugehen sein (s. dortigen Vermerk vom 14.10.2005). Folglich ist der Einnahmeausfall für den Teil der Erschließungsanlage, bei dem die Festsetzungsverjährung bereits eingetreten ist (Kreisverkehr B 312 bis zur Einmündung bei Haus Nr. 20, Flst. Nr. 3564), bei der Vermögensschadenversicherung anzumelden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Angaben des Tiefbauamtes hat die nochmalige Prüfung die Verjährung nicht bewiesen. Die Erschließungsanlage Fünf Linden vom Kreisverkehr bis Flst. 3564 wurde im Einmündungsbereich Hans-Felber-Weg auch erst 2003 endgültig hergestellt.

Eine vorsorgliche Anmeldung bei der Vermögensschadenversicherung ist zwischenzeitlich erfolgt.

*** 29 Erschließungsbeitragsatzung**

Spätestens mit Inkrafttreten der erschließungsbeitragsrechtlichen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) ist die Stadt verpflichtet, eine neue Satzung zur Erhebung der Erschließungsbeiträge zu erlassen. Auf das Satzungsmuster des Gemeindetags und die hierzu erfolgten Ausführungen wird hingewiesen (BWGZ 2005, 434 ff.).

Stellungnahme der Verwaltung:

Am 20. Februar 2006 hat der Gemeinderat eine neue Erschließungsbeitragsatzung beschlossen, die dem Schreiben an die GPA als Anlage beigelegt ist.

A 31 Erschließungsbeiträge

In die Berechnung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands für die Wohnbauerschließung ist oftmals nicht näher bezeichneter Aufwand für die Fremdfinanzierung der Erschließungsanlagen eingeflossen, obwohl im maßgeblichen Zeitraum keine Kreditaufnahmen getätigt worden sind (z.B. „Im Winkel“). In die Aufwandsermittlung für die Beitragsablösung im Erschließungsgebiet „Klotzholzäcker“ ist eine (Eigenkapital-)Verzinsung der auf die Erschließungsanlagen entfallenden Grunderwerbskosten einbezogen worden (rd. 20 TEUR). Als

beitragsfähiger Erschließungsaufwand können nur tatsächlich entstandene Fremdkapitalzinsen berücksichtigt werden. Auf die GPA-Mitt. Nr. 5/1991 Az. 626.030 und Reif, Arbeitsmappe „Erschließungsbeitrag nach dem BauGB“, 6. Aufl., Stand: Dezember 1999, Abschn. 4.3.1.5 wird ergänzend hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Baugebiete Klotzholzäcker und Winkel wurden vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst. Die im Gemeinderat festgelegten Ablösesätze wurden nach den voraussichtlichen Kosten berechnet. Zum Berechnungszeitpunkt ergab die mittelfristige Finanzplanung einen hohen Fremdkapitalanteil. Nach § 16 der Satzung sind die Ablösungen nach den voraussichtlichen Kosten zu berechnen.

Die mit Beitragsabrechnungen (Bescheide) vorgenommenen Veranlagungen z. B. Birkenäcker, Wolfental erfolgen mit den tatsächlichen Fremdkapitalzinsen.

A 32 Erschließungsbeiträge

Der Aufwand für die Errichtung des Lärmschutzwalls entlang der L 280 im Erschließungsgebiet „Im Winkel“ ist als nicht beitragsfähig behandelt worden. Die Aufwendungen sind auch nicht in den Kaufverträgen abgelöst worden. Um Lärmschutzanlagen künftig über Erschließungsbeiträge refinanzieren zu können, ist eine entsprechende Regelung in der EBS notwendig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zuordnung von Lärmschutzanlagen bereitet in der Praxis oft Probleme. Im Zusammenhang mit der Beratung der neuen Erschließungsbeitragssatzung hat der Gemeinderat die Abrechnung von Lärmschutzanlagen abgelehnt. Um den rechtlichen Problemen aus dem Weg zu gehen, sind diese Kosten in die Grundstückspreiskalkulation eingeflossen.

*** 33 Erschließungsbeiträge**

Die Kosten für den Grunderwerb von Flächen für Retentionsbecken sind in den Erschließungsgebieten „Im Winkel“ und „Klotzholzäcker“ in den beitragsfähigen Erschließungsaufwand eingerechnet worden. Da Retentionsbecken keine Erschließungsanlagen im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts sondern Anlagen der Abwasserbeseitigung darstellen, sind die Kosten für den Grunderwerb kein beitragsfähiger Aufwand. Die Grundstückswerte sind noch in den Anlagenachweis der Abwasserbeseitigung aufzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Klotzholzäcker: Retentionsfläche Flst. Nr. 1120/63

Der Grunderwerb für diese Fläche ist in die Aufwandsberechnung für die Straßenherstellung und bei den Ausgleichsmaßnahmen nach Angaben des Tiefbauamtes nicht eingerechnet worden.

Im Winkel: Retentionsfläche Flst. Nr. 1186/3 - 8

Im beitragsfähigen umgelegten Erschließungsaufwand von 1,225 Mio. € sind nach Angaben des Tiefbauamtes überhaupt keine Grunderwerbskosten eingerechnet worden.

Bei der Berechnung der Ausgleichsbeträge sind die Grunderwerbskosten für die Retentionsfläche auch unberücksichtigt geblieben (die Grunderwerbskosten wurden für 4.730 m² Grünfläche im Plangebiet angesetzt - Fläche Mulden waren rund 4.425 m²).

Die Grundstückswerte werden künftig im Anlagevermögen der Abwasserbeseitigung aufgenommen.

A 34 Erschließungsbeiträge

Die Ermittlungen des voraussichtlichen Erschließungsaufwands zur Berechnung des Ablösungsbetrages enthalten teilweise auch einen Risikozuschlag von 20 v.H. (z.B. "Klotzholzäcker", "Wiesenbreite II", "Aspach Süd"). Derartige pauschale Ansätze sind nicht beitragsfähig i.S.v. § 128 Abs. 1 BauGB bzw. § 35 KAG n. F.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei den eingerechneten als Risikozuschlag bezeichneten Beträgen handelt es sich um Teuerungszuschläge. Die Baukosten für die Ablösung wurden mit Werten zum Zeitpunkt der Berechnung angesetzt. Die Entwicklung des Baukostenindex hat gezeigt, dass die angesetzten Zuschläge in der Realität so auch fast eingetreten sind.

A 35 Erschließungsbeiträge

Die Stadt hat im Prüfungszeitraum die Erschließungsmaßnahme „Baind“ einem privaten Erschließungsträger übertragen (Vertrag vom 21.11.2002). Zur Vertragsgestaltung und zur Abwicklung der Erschließungsmaßnahme wird bemerkt:

- Der Erschließungsträger hat der Stadt die Aufwendungen für die Verkehrs- und Bebauungsplanung in Höhe von rd. 14 TEUR (einschl. Umsatzsteuer) erstattet (§ 23 Abs. 2 Erschließungsvertrag). Die Leistungen der Stadt unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

- Die Stadt hat sich, um eine unangemessene Kostenbeteiligung des Erschließungsträgers zu vermeiden, an den Kosten der Abwasseranlagen beteiligt. Der Kostenanteil hat 66 v.H. des abgelösten Anschlussbeitrages für das Kanalnetz betragen. Berechnungen zu dieser Quote sind nicht nachgewiesen. Eine angemessene Kostenbeteiligung wird dann erreicht, wenn die Beteiligung der Stadt an den Kosten der Entwässerungsanlagen in Höhe der abgelösten Anschlussbeiträge für das Kanalnetz erfolgt („Der Erschließungsvertrag nach § 124“, BWGZ 1994, 200, s. GPA-Mitt. 14/1998 Az. 969.42, 969.60, 969.612 und GPA-Geschäftsbericht 2000, 19).
- Die Entwässerung des Erschließungsvertragsgebiets erfolgt im Trennsystem. An den Herstellungskosten der von der Stadt für die Regenwasserbehandlung im Vertragsgebiet und in angrenzenden Erschließungsgebieten hergestellten Versickerungseinrichtungen hat sich der Erschließungsträger mit 47 v.H. beteiligt. Der Erschließungsträger ist über Gebühr belastet, zumal er auch den Anschlussbeitrag für das Klärwerk abzulösen hatte. Grundsätzlich wäre ein Nachlass in Höhe des rechnerisch auf die Versickerungseinrichtungen entfallenden Teils der Beiträge zu gewähren gewesen. Im Übrigen ist noch zu klären, ob das Baugebiet auf der Flächen- und Kostenseite der Globalberechnung zur Ermittlung des Anschlussbeitrags enthalten ist; ggf. ist diese bei der nächsten Fortschreibung zu ergänzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Umsatzbesteuerung:

Nach Angabe des Tiefbauamtes werden die Leistungen der Stadt künftig nicht mehr der Umsatzsteuer unterworfen.

Kostenbeteiligung:

Der Erschließungsträger hat das Abwassersystem nur im Vertragsgebiet auf eigene Kosten erstellt. Für die Abwasserentsorgung sind aber noch weitere Kanäle bis zur Kläranlage erforderlich. Frühere Berechnungen ergaben hierfür einen durchschnittlichen Anteil von rund 34 %. Diesem hat der Gemeinderat am 30. September 2002 in öffentlicher Sitzung zugestimmt.

Übergebührende Belastung:

Die von der Prüfung vertretene Auffassung der übergebührenden Belastung ist nicht mehr berichtigbar, die diesbezüglichen Vereinbarungen sind mit beiderseitiger Zufriedenheit abgewickelt.

*** 36 Erschließungsbeiträge**

Zur Erschließung des I. Bauabschnitts im geplanten Erschließungsgebiet „Taubenplätzle“ soll ein Erschließungsvertrag nach § 124 BauGB abgeschlossen werden (Vertragsentwurf vom November 2005). Zur Vertragsgestaltung wird empfohlen,

- noch vor Baubeginn auf die Vorlage einer unbefristeten und unwiderruflichen Vertragserfüllungsbürgschaft des Erschließungsträgers zu bestehen,
- vom Erschließungsträger mit der Anzeige des beabsichtigten Baubeginns das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden für die Dauer seiner Gefahrtragung zu verlangen (vgl. BWGZ 1994, 200 ff. „Der Erschließungsvertrag nach § 124“),
- den Erschließungsträger vertraglich zu verpflichten, die Vergabevorschriften (§ 31 GemHVO) anzuwenden, da die Stadt auch dann öffentlicher Auftraggeber bleibt, wenn sie die Realisierung der öffentlichen Einrichtungen vertraglich auf einen Erschließungsträger überträgt (vgl. EuGH v. 12.07.2001, Rs C-399/98, ZfBR 2001, 666 bzw. Gt-info v. 20.12.2001 Az. 600.53, 621.85) und
- hinsichtlich der Kostenbeteiligung der Stadt an den vom Erschließungsträger herzustellenden Abwasseranlagen (§ 22 Abs. 4 Erschließungsvertrag) die Hinweise bei Rdnr. 35 zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der vorgesehene Erschließungsvertrag konnte bisher nicht abgeschlossen werden. Die Anregungen der Gemeindeprüfungsanstalt werden jedoch in künftige Erschließungsverträge einfließen.

*** 37 Beiträge für Ausgleichsmaßnahmen**

Die Stadt hat im Prüfungszeitraum die Kostenerstattungsbeträge für hergestellte Ausgleichsmaßnahmen i. S. des § 1a Abs. 3 BauGB, die sie in Erfüllung der ihr in § 135a Abs. 2 BauGB zugewiesenen Aufgaben durchgeführt hat, regelmäßig abgelöst. Auch hier wird darauf hingewiesen, dass Fremdfinanzierungsaufwand nur bei tatsächlicher Kreditaufnahme im Zeitraum der Herstellung der Ausgleichsmaßnahme refinanzierbar ist (z.B. Gewerbegebiet Aspach Süd).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Finanzplanungen gingen in den jeweiligen Berechnungszeitpunkten von hohen Kreditaufnahmen aus. Nach § 7 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen bemessen sich die Ablösungsbeträge nach den voraussichtlichen Höhen; ansonsten hätte die Nichteinrechnung bei tatsächlicher Aufnahme von Krediten zu berechtigten Prüfungsfeststellungen und jetzt zum Problem der Schadensregulierung geführt.

A 38 Erschließungsbeiträge

Aus den Unterlagen zur Berechnung der Ablösungen im Gewerbegebiet „Aspach Süd“ waren die unterschiedlichen Beitragssätze pro m² Grundstücksfläche (3,00 bzw. 3,25 EUR) nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der rechtskräftige Bebauungsplan hat 3 verschiedene Gebiete festgesetzt. Dies führt zu unterschiedlichen Beiträgen.

A 41 Abwasserbeiträge

Bei der Veranlagung von Grundstücken im Außenbereich hat die Stadt 2003 in einigen Fällen lediglich die Teilfläche, auf der häusliches Abwasser anfällt, zum Abwasserbeitrag herangezogen und die restlichen (auch bebauten) Teilflächen der Buchgrundstücke von der Einleitung von Schmutzwasser ausgeschlossen (z.B. PK 5.2058.005883.7). Für Außenbereichsgrundstücke entsteht die Beitragspflicht insgesamt, wenn sie tatsächlich angeschlossen sind. Maßgebend ist der grundbuchrechtliche Grundstücksbegriff (VGH BW, Urteil vom 28.09.1995, BWGZ 1996, 54). Somit sind neben den angeschlossenen und den bebauten bzw. befestigten Teilflächen nebst Zufahrts- und Abstandsflächen auch die bebauten, lediglich landwirtschaftlich genutzten Teilflächen, bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen. Die Abwasserbeiträge sind in diesen Fällen für den bebauten Grundstücksteil bereits 2003 entstanden und deshalb innerhalb der Verjährungsfrist des § 171 Abs. 3 Satz 1 AO i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 c KAG zu erheben bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 KAG zinslos zu stunden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Bescheid vom 2. Dezember 2003 hat die Stadt den Anschluss von Teilflächen des Flst. Nr. 786/3 gemäß § 5 Abs. 7 der städtischen Abwassersatzung mit Zustimmung des Landratsamtes stets widerruflich ausgeschlossen. Hinzu kommt, dass die Leitung für einen Anschluss zu gering ist. Für nicht anschließbare Flächen entsteht nach § 21 der Abwassersatzung keine Beitrags-schuld.

A 46 Abwassergebühren

In der Gebührenkalkulation zum 01.01.2006 ist davon ausgegangen worden, dass im Kalkulationszeitraum (2006 bis 2008) keine Kostenüberdeckungen zum Ausgleich eingestellt werden müssen. Die maßgebende Fünfjahresfrist zum Ausgleich der für 1999 ausgewiesenen und aus Überzahlungen beim Abwasserzweckverband Riß resultierenden Kostenüberdeckungen (294.928 EUR/202.483 EUR) ist aber bereits Ende 2004 ausgelaufen. Nach Angaben der Verwaltung ist deren Verrechnung mit der für 2005 erwarteten Kostenunterdeckung vorgesehen. Ein gebührenrechtlicher Verrechnungsbeschluss des Gemeinderats ist noch nachzuweisen. Andernfalls ist deren Berücksichtigung in der aktuellen Kalkulation gebührenrechtlich geboten. Kostenüberdeckungen bleiben auch über die fünfjährige Ausgleichsfrist hinaus ausgleichspflichtig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Gebührenkalkulation hat die Verwaltung angenommen, dass die vorhandenen Überschüsse aus Vorjahren zum Ausgleich des entstehenden Verlustes für das Jahr 2005 benötigt werden. Es wurden daher konsequent auch keine Überschüsse in die Kalkulation 2006 - 2008 eingestellt.

Das tatsächliche Ergebnis des Jahres 2005 ist jedoch deutlich besser ausgefallen als damals angenommen. Im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses 2005 wurden die noch bestehenden Überschüsse eingerechnet. Diese haben nun zu einem Überschuss des Jahres 2005 in Höhe von 247.228,15 € geführt. Aufgrund der von der Gemeindeprüfungsanstalt angeregten Anpassung der Abschreibung der Altanlagen werden sich die Überschüsse ab dem Jahr 2006 entsprechend reduzieren. Der gebührenrechtliche Verrechnungsbeschluss des Gemeinderates wird im Zuge der Feststellung des Jahresabschlusses 2005 nachgeholt. Eine Mehrfertigung dieses Beschlusses wird nachgereicht.

A 47 Abwassergebühren

Die Abwassergebühren sind letztmals zum 01.01.2006 für den Bemessungszeitraum 2006 bis 2008 mit Unterstützung durch ein Fachbüro kalkuliert und vom Gemeinderat neu festgesetzt worden. Hierzu ist festzustellen:

- Die tatsächlichen Fremdzinsen, die anstelle kalkulatorischer Zinsen in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, sind durch den Restbuchwert der Abwasserbeiträge entlastet, zumal diese den Kreditbedarf des Eigenbetriebs gemindert haben. Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils hätte zunächst um einen fiktiven Zinsanteil aus dem Restbuchwert der noch nicht aufgelösten KAG-Beiträge erhöht werden müssen (vgl. Berechnungsmuster des Gemeindetags, Gt-info 728/96). Der in Abzug gebrachte Straßenentwässerungskostenanteil war dadurch zu gering.
- Zur übrigen Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils wird auf Rdnr. 48 verwiesen.
- Der gesamte Zinsaufwand der Einrichtung ist dem Kanalbereich zugeordnet worden. Dies erscheint nicht sachgerecht, zumal lt. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 rd. 12 v.H. des Anlagevermögens auf die Beteiligung am Abwasserzweckverband Riss entfallen. Auf das hieraus resultierende gebührenrechtliche Risiko wird hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der in der Kalkulation eingestellte Straßenentwässerungsanteil war aufgrund des Ansatzes von tatsächlichen Fremdzinsen nach Auffassung der GPA zu gering. Im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses 2005 wurde der Straßenentwässerungsanteil in Abstimmung mit der GPA neu be-

rechnet und entsprechend gebucht. Die überarbeiteten Zahlen fließen in den Wirtschaftsplan ab dem Jahr 2007 ein.

Auch wurde die ausschließliche Zuordnung der Zinsen zum Kanalbereich im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses 2005 aufgegeben und entsprechend getrennt. Die Berechnung erfolgte in Abstimmung mit der GPA.

A 48 Straßenentwässerungskostenanteil

Zur Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils war festzustellen:

- Der auf die Straßenentwässerung entfallende Anteil des Betriebsaufwands (Personal- und Sachkosten) ist im Prüfungszeitraum abflussmengenorientiert ermittelt worden. Der Kostenträger ist mit 10 v.H./5 v.H. im Kanal- bzw. Klärbereich belastet worden. Die Angemessenheit der Pauschalsätze ist bislang nicht belegt. Zur rechtssicheren Dokumentation ist eine abflussmengenorientierte Vergleichsberechnung anhand repräsentativer Baugebiete notwendig.
- Der an die e.wa riss GmbH & Co. KG für die Abrechnung und Erhebung der Abwassergebühren zu leistende Kostenersatz ist nicht in die Berechnung einzubeziehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist vom Tiefbauamt geplant, den Straßenentwässerungskostenanteil für den Kanalbereich mit 10 % und den Klärbereich mit 5 % im kommenden Jahr überprüfen zu lassen um hier Rechtssicherheit zu erhalten.

Der an die e.wa riss GmbH & Co. KG für die Abrechnung und Erhebung der Abwassergebühren zu leistende Kostenersatz ist bei der Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteiles 2005 nicht mit einbezogen worden. Die Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils für das Jahr 2005 wurde in Abstimmung mit der GPA vorgenommen.

A 49 Anlagenachweise Abwasser

Im maschinell geführten Anlagenachweis und in den hieraus entwickelten Zusammenstellungen der Anlageblätter sowie in den Abschlussblättern werden bislang die Anschaffungswerte für Anlagen im Bau nicht ausgewiesen. Hierauf kann nicht länger verzichtet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anlagen im Bau werden seit dem Jahr 2000 im Anlagenachweis berücksichtigt. Bisher wurden alle Anlagen die bis zum 31.12. des Vorjahres in Betrieb gegangen sind zum 01.01. abgeschrieben. Folglich wurden nur Anlagen im Bau im Anlagenachweis aufgeführt, die über 2 Jahre

hinweg bzw. zum 31.12.05 nicht in Betrieb gegangen sind. Da aber im Kanalbau die Inbetriebnahme meistens der Zeitpunkt ist, bei dem Abwasser durch den Kanal läuft, wurden, außer im Anlagennachweis 2001 und 2003, keine Zugänge von Anlagen im Bau im Anlagennachweis aufgeführt.

Planungskosten und sonstige Ausgaben wurden bis 2004 nicht abgeschrieben bzw. im Anlagennachweis als Zugang aufgenommen. Nach Rücksprache mit der GPA wurden diese Ausgaben im Anlagennachweis 2005 als Zugänge (Anlagen im Bau) aufgenommen; diese Kosten blieben bisher unberücksichtigt.

Durch die vom Gesetzgeber erfolgte Abschaffung der Vereinfachungsregelung bei Abschreibungen - fertiggestellte Anlagen 2005 werden künftig erst ab dem 01.01.2006 (Anlagen in Betrieb) abgeschrieben - werden nun wahrscheinlich jedes Jahr Anlagen im Bau und Anlagen in Betrieb im Anlagennachweis auftauchen.

A 50 Anlagennachweise Abwasser

Die kalkulatorischen Zinsen (ab 2005 Kreditzinsen) für im Bau befindliche Anlagen sind bislang als laufender Betriebsaufwand behandelt worden. Auf das Wahlrecht, sie den Herstellungskosten zuschlagen zu können, wird verwiesen (§ 255 Abs. 3 HGB). Wird von diesem nicht Gebrauch gemacht, ist in einem gebührenrechtlichen Abschluss mit gesondertem Anlagennachweis (Anlagen im Bau) zu gewährleisten, dass die Zinsen ausschließlich als Herstellungskosten behandelt werden und erst mit Inbetriebnahme der Anlage abgeschrieben werden (s. GPA-Geschäftsbericht 1995/96, 60 ff.).

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Tiefbauamt wird hier in Absprache mit der GPA eine für Biberach angemessene Lösung suchen. Eine gesonderte gebührenrechtliche Nebenrechnung ist nicht das Ziel der Verwaltung.

*** 51 Anlagennachweise Abwasser**

Die empfangenen Zuschüsse und Kostenbeteiligungen Dritter sind bislang von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt worden. Ob auch mit den im Prüfungszeitraum eingegangenen Beträgen (rd. 212 TEUR) so verfahren worden ist, ist noch zu klären.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die empfangenen Zuschüsse und Kostenbeteiligungen Dritter sind bislang von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt worden, wie 1999 bei der letzten Prüfung mit der GPA festgelegt wurde. Nicht berücksichtigt wurden die Einnahmen/Kostenbeteiligungen 2002 (1.268,12 €)

und 2003 (3.231,89 €) von der Gemeinde Warthausen als Zuschuss im Anlagennachweis, da im Vermögenshaushalt hierfür keine Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten getätigt wurden. Dieser Kostenanteil Warthausen in Höhe von 4.500,01 € ist in der Summe der Beiträge enthalten. Der Zuschuss für die AZV - Schlammmentwässerung wurde in Absprache mit der GPA im Anlagennachweis 2005 als Zugang aus Zuschuss Kläranlage berücksichtigt. Allerdings kommt der Eigenbetrieb insgesamt nur auf 202.004 € Einnahmen und nicht, wie von der GPA festgestellt, auf rd. 212.000 €.

A 52 Eröffnungsbilanz Eigenbetrieb Stadtentwässerung

In der Eröffnungsbilanz sind 640.204 EUR als Rückstellung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen aus Vorjahren ausgewiesen. Der Ansatz ist unzutreffend, weil die Schlusszahlung der e.wa riss GmbH & Co. KG auf das Abwassergebührenaufkommen 2001 (135.812 EUR) in den Wirtschaftsrechnungen 2001 und 2002 (damit doppelt) vom damaligen Steueramt berücksichtigt worden ist. Der Bilanzausweis ist auf 504.392 EUR zu berichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bilanzausweis wurde im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses 2005 entsprechend der Prüfungsfeststellung berichtigt.

A 53 Anlagenachweis Abwasser

Der vom Tiefbauamt geführte Nachweis über die empfangenen Ertragszuschüsse weist folgende Abweichungen zu den Werten in der Eröffnungsbilanz auf (Stand 01.01.2005):

| | Kanalbeiträge | Klärbeiträge |
|---------------------|----------------------|---------------------|
| | EUR | EUR |
| Nachweis Tiefbauamt | 9.899.578 | 2.002.206 |
| Eröffnungsbilanz | 10.005.617 | 4.069.400 |
| Differenz | - 106.039 | - 2.067.194 |

Die Abweichungen beruhen auf der unterschiedlichen Behandlung der Zugänge/Auflösungen im Nachweis des Tiefbauamts und in der jährlich vom Steueramt aufgestellten Wirtschaftsrechnung. Die Werte sind noch abzustimmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die empfangenen Ertragszuschüsse wurden im Anlagennachweis korrigiert und stimmen jetzt mit der Eröffnungsbilanz überein.

A 55 Dezentrale Abwasserbeseitigung

Die Gebühren sind letztmals zum 01.01.2001 kalkuliert und festgesetzt worden. Die Gebührensatzobergrenze sollte im Blick auf die inzwischen eingetretene Kostenentwicklung neu ermittelt, die Gebührensätze ggf. angemessen erhöht werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist geplant, die Abwassergebühr der dezentralen Abwasserbeseitigung Anfang des Jahres 2007 neu zu berechnen. Zum 01.09.2006 wurde wieder ein neuer 2-Jahres Auftrag für die Entsorgung/Entleerung geschlossener Gruben und Kleinkläranlagen vergeben. Diese Kosten sind für die Gebührenkalkulation relevant.

*** 56 Abwasserbeseitigung**

Derzeit wird untersucht, ob die Grundstücke abschnittsweise an die zentrale Abwassereinrichtung angeschlossen werden können. Falls längerfristig in größerem Umfang an der dezentralen Abwasserbeseitigung festgehalten werden muss, wäre zu prüfen, ob für die betroffenen Grundstückseigentümer dadurch ein dauerhafter Vorteil besteht und deshalb der Teilbeitrag für das mechanisch-biologische Klärwerk zu erheben ist. Die dezentrale Abwasserbeseitigung kann entweder zusammen mit der zentralen Abwasserbeseitigung als einheitliche öffentliche Einrichtung oder als eigenständige öffentliche Einrichtung geführt werden. Die Entscheidung hierüber muss in gebühren- und beitragsrechtlicher Hinsicht einheitlich getroffen werden und hat entsprechend der Ausgestaltung unterschiedliche gebühren- und beitragsrechtliche Folgen. Auf die ergänzenden Erläuterungen hierzu im GPA-Geschäftsbericht 2004, 68 und im Sitzungsmuster des Gemeindetags in der BWGZ 1998, 744 wird hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die betroffenen Grundstückseigentümer der dezentralen Abwasserbeseitigung wird aus Sicht der Stadtentwässerung kein dauerhafter Vorteil entstehen. Das Abwasserkonzept ländlicher Raum sieht für 8 Anwesen eine dauerhafte dezentrale Abwasserbeseitigung vor. Bei den restlichen Anwesen, wie z. B. Burren und Hofen ist ein zentraler Anschluss an die Kläranlage vorgesehen.

*** 57 Abwasserbeseitigung**

Die Stadt hat die e.wa riss GmbH & Co. KG mit der Veranlagung und dem Einzug der Abwassergebühren beauftragt. Die Leistungspflichten des Unternehmens und die dafür zu entrichtende Entschädigung sind noch vertraglich zu dokumentieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Entschädigung an die e.wa riss GmbH & Co. KG für den Einzug der Abwassergebühren konnte bisher noch keine Einigung über eine Neuregelung der Inkassoprovision erzielt werden. Sobald eine Einigung zustande kommt, wird dies über eine vertragliche Regelung festgehalten.

A 60 Friedhofswesen

Die Gebühren im Bestattungswesen sind letztmals auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation zum 01.01.2006 neu festgesetzt worden. Zu einzelnen Bemessungsfaktoren ist festzustellen:

- Über den Ergebnisausgleich der in den Jahresrechnungen ausgewiesenen Kostenunterdeckungen ist bislang nicht entschieden worden (z.B. durch Einstellung in eine Gebührenkalkulation oder ausdrücklichen Verzicht). Kostenunterdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre grundsätzlich ausgleichsfähig (§ 14 Abs. 2 KAG n. F.). Der Gemeinderat sollte künftig bei der Feststellung des Jahresergebnisses oder der Gebührenkalkulation auch über den gebührenrechtlichen Ausgleich befinden.
- Obwohl die Obergrenze der Nutzungsgebühren für Reihen- und Wahlgrabstätten einheitlich kalkuliert worden ist, sind die Gebührensätze stadtteil- bzw. einrichtungsbezogen unterschiedlich festgesetzt worden (Kostendeckungsgrade zwischen 70 und 95 v.H. der ermittelten Gebührensatzobergrenze). Nachdem gravierende Nutzungsunterschiede nicht erkennbar sind, ist die unterschiedliche Bemessung gebührenrechtlich risikobehaftet. Das Äquivalenzprinzip fordert in Verbindung mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 GG, dass die Benutzungsgebühren im allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, so dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa entsprechende Gebühren zu zahlen sind (VGH BW, Normenkontrollbeschluss vom 16.06.1999, BWGZ 1999, 869).

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Haushaltsplan der Stadt Biberach befindet sich in Anlage 20 u. a. auch die Wirtschaftsrechnung des Gebührenhaushalts des Bestattungswesens auf den städtischen Friedhöfen. Sie beinhaltet das Rechnungsergebnis aus dem Vorvorjahr und weist die Unterdeckung dieses Gebührenhaushaltes aus. Der Gemeinderat stimmt mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes dieser Wirtschaftsrechnung zu. Das Bauverwaltungsamt wird in Zukunft dieser Wirtschaftsrechnung folgenden Satz hinzufügen: „ Auf einen Ergebnisausgleich der in der Wirtschaftsrechnung ausgewiesenen Kostenunterdeckung wird verzichtet.“

Bei der Festsetzung der unterschiedlichen Kostendeckungsgrade auf den einzelnen Friedhöfen der Stadt Biberach handelt es sich um eine kommunalpolitische Entscheidung der Ortschaftsräte, der Stadtteile und des Gemeinderates. Der Gemeinderat der Stadt Biberach beschloss im Zuge der letzten beiden Gebührenerhöhungen, dass der Kostendeckungsgrad auf den einzelnen Friedhöfen schrittweise angehoben und ab dem Jahr 2008 nach Anrechnung eines öffentlichen Interessenbeitrages auf allen 7 städtischen Friedhöfen bei 100 % liegen soll.

*** 61 Friedhofswesen**

Mit den Bescheiden zur Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen werden auch Entgelte für sog. Nebenleistungen (z.B. Herstellung von Grabeinfassungen, Grabdekoration, Rasenpflege, Anbringung von Grasmatten) berechnet, die in der Friedhofgebührensatzung bislang nicht bestimmt sind. Von der Rechtsprechung wurden bisher zweifelhafte Entgeltregelungen bei sonst eindeutiger öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses für ungültig erklärt, weil die Entgeltgestaltung nach den Besonderheiten des Einzelfalls als Gebührenregelung zu qualifizieren war, aber nicht als solche in Satzungsform erlassen wurde. Auf das gebührenrechtliche Risiko wird hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein Teil der Entgelte für sog. Nebenleistungen wird bei der nächsten Gebührenanpassung in die Friedhofsgebührensatzung mit aufgenommen, ein anderer Teil wird nicht mehr angeboten bzw. durch Umorganisation in andere Leistungen mit einbezogen.

A 73 Beteiligungsbericht

Mit dem erstmals für 2003 vorgelegten **Beteiligungsbericht** ist detailliert über die Aufgabenerfüllung der Gesellschaften und über ihre wirtschaftliche Lage unterrichtet worden. Für 2004 ist noch kein Beteiligungsbericht erstellt worden. Auf § 105 Abs. 2 GemO wird hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Notwendigkeit der jährlichen Aufstellung eines Beteiligungsberichts ist der Verwaltung bekannt. Aufgrund von personellen Engpässen im Kämmereiamt wurde jedoch auf die Aufstellung eines jährlichen Berichts verzichtet, damit sich andere dringende Aufgaben nicht verzögern. Für das Jahr 2006 wurde auf der Basis des Jahres 2005 wieder ein Beteiligungsbericht im Herbst erstellt, der bereits dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde.

*** 74 Beteiligungsverwaltung**

Die **Beteiligungsverwaltung** wurde im Prüfungszeitraum durch den schrittweisen Ausbau des Beteiligungscontrolling intensiviert. Künftig sollte durch die Vorgabe von Leistungs- und Finanzzielen angestrebt werden, die Gesellschaften noch konsequenter in die Haushaltskonsolidierung einzubinden. Mit der Analyse von Wirtschafts- und Finanzplänen sowie mit der Auswertung von Daten aus den Jahresabschlüssen der Unternehmen können Steuerungsleistungen erbracht werden, die zur Verbesserung der Transparenz beitragen. Die kritische Analyse dieser Daten vor deren Behandlung in den Gremien wird als Informationsquelle und Entscheidungshilfe für Gemeinderat und Verwaltung gesehen. Soweit personell leistbar, sollten auch die strategischen Ansätze der Unternehmenspolitik überprüft und Ansätze zur Neuausrichtung initiiert werden. Hinsichtlich der Zusammenhänge und Einzelheiten einer anforderungsgerechten Beteiligungsverwaltung wird auf die Ausführungen im GPA-Geschäftsbericht 2000, 52 ff. und 2002, 62 ff. hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Beteiligungsbericht wird weiterentwickelt und die Anregungen der GPA werden in die nächsten Berichte einfließen.

*** 75 Rechnungsprüfungsamt**

Dem RPA ist aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.04.1970 die Betätigungsprüfung übertragen (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO) sowie das unmittelbare Unterrichtsrecht bei den entsprechend dem GWG-ÄndG 1999 angepassten Gesellschaftsverträgen eingeräumt worden. Künftig sollten diese Befugnisse wahrgenommen, sowie Umfang und Ergebnisse der Prüfungstätigkeit dokumentiert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Rechnungsprüfungsamt hat zur Zeit folgende Pflichtaufgaben gem. § 110 bis 112 GemO i. V. mit der GemPrO Prüfung der Jahresrechnungen der Stadt Biberach, der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist“, des Forsts, des Eigenbetriebes Stadtentwässerung, des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft sowie die Prüfung der Gemeinde- und Sonderkassen (Zahlstellen) und die Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte.

Als weitere Aufgaben gem. § 112 Abs. 2 GemO sind dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Jahresrechnungen des Vereins „Jugend Aktiv“ sowie der gemeinschaftlichen Kirchenpflege und die Prüfung der Bauausgaben inkl. Ausschreibung und Vergabe übertragen worden. Da das Rechnungsprüfungsamt lediglich 1,75 Stellen hat, kann über die genannten Prüfungstätigkeiten hinaus (zu denen auch immer mehr die Beratung der einzelnen Ämter kommt sowie die Aufgaben

des Datenschutzbeauftragten der Stadt Biberach) momentan die Betätigungsprüfung in dem von der GPA gewünschten Umfang nicht geleistet werden.

*** 76 Rechnungsprüfungsamt**

Im Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Biberach GmbH sind dem RPA bislang die Befugnisse nach § 54 HGrG nicht eingeräumt worden. Zur Klärung von Fragen der Betätigungsprüfung ist es unerlässlich, die Bücher und Schriften der Unternehmen einzusehen. Auch lagen dem RPA keine einschlägigen Unterlagen zur Prüfung vor. Auf die Verpflichtung zur gesellschaftsvertraglichen Regelung der Befugnisse nach § 54 HGrG bei Mehrheitsbeteiligungen i.S.v. § 53 HGrG für das RPA und die überörtliche Prüfung wird hingewiesen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. d GemO, Art 8 § 1 Abs. 1 Nr. 1 GW-RÄndG 1999).

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Gesellschaftervertrag zwischen den Stadtwerken Biberach und der Stadt Biberach ist in § 16 Abs. 4 lediglich der Kämmerei der Stadt Biberach und der überörtlichen Prüfung die Prüfung nach § 44 HGrG eingeräumt. Diese Prüfungsmöglichkeit sollte nach § 54 Abs. 1 HGrG auch dem örtlichen RPA eingeräumt werden. Hierfür ist jedoch eine Vertragsanpassung notwendig, die im Zuge einer nächsten Anpassung des Vertrages erfolgen kann.

3. Förmliche Schlussbesprechung

Von einer förmlichen Schlussbesprechung unter Beteiligung von Vertretern der Fraktionen und des Regierungspräsidiums als Aufsichtsbehörde wurde von Seiten der Gemeindeprüfungsanstalt abgesehen, da die Feststellungen insgesamt nicht von besonderer Bedeutung waren.

Leonhardt

Anlagen (bitte gesondert ausdrucken)